

29.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5049 vom 25. Februar 2021

der Abgeordneten Ina Spanier-Oppermann, Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/12813

Leih- und Nutzungsvereinbarungen über digitale Endgeräte

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach langem Warten werden nun nach und nach endlich die dringend benötigten digitalen Endgeräte an die Lehrkräfte in unserem Land ausgeliefert. Mit der Ausgabe der digitalen Endgeräte werden den Lehrerinnen und Lehrern von Seiten der Schulträger Leih- und Nutzungsvereinbarungen mitgegeben, welche für die Nutzung der Geräte unterschrieben werden müssen. Diese Vereinbarungen sorgen vielerorts, seitens der Lehrkräfte, für Irritationen. So existiert zwar eine Muster-Nutzungsbedingung für dienstliche Endgeräte, die von der Medienberatung NRW bereitgestellt wird, jedoch scheinen die kommunalen Schulträger teils eigene Leih- und Nutzungsvereinbarungen herauszugeben. Auch stellt sich für viele Lehrkräfte die Frage, ob solche Vereinbarungen überhaupt notwendig sind und welche Rolle das Land als Dienstherr hierbei einnimmt.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5049 mit Schreiben vom 29. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

- 1. In welchen Kommunen werden digitale Endgeräte für Lehrkräfte, die im Rahmen der Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt angeschafft wurden, nur gegen eine unterzeichnete Leih- und Nutzungsvereinbarung herausgegeben?***
- 2. Sind Leih- und Nutzungsvereinbarungen für digitale dienstliche Endgeräte notwendig bzw. welche rechtliche Grundlage besteht dafür?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (BASS 11-02 Nr. 36) begründet die Verpflichtung von Schulträgern, die Nutzungsbedingungen anzuwenden:

„Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.“ (Ziffer 6.3)

3. Welchen Haftungsregelungen unterliegen die Lehrkräfte, die die digitalen Endgeräte nutzen?

Es gilt der Grundsatz der Amtshaftung. Ist ein Schaden durch eine Pflichtverletzung der Lehrkraft entstanden, haftet im Außenverhältnis – gegenüber dem Dritten – nicht die Lehrkraft, sondern der Dienstherr (Artikel 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB). Dies ist bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen das Land Nordrhein-Westfalen. Für den Rückgriff auf die Lehrkraft gilt das sog. Haftungsprivileg, d.h. nur wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, hat die Lehrkraft dem Land den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 48 BeamtStG, § 82 LBG NRW, § 3 Abs. 7 TV-L). Ob die Voraussetzungen für einen Rückgriff auf die Lehrkraft vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

In dem von der Medienberatung NRW bereitgestellten Muster zu den Nutzungsbedingungen für dienstliche Endgeräte wird unter Punkt 4.9 auf den rechtlichen Rahmen der Haftung hingewiesen.

4. Inwieweit werden die Schulleitungen ebenfalls mit Haftungsregelungen in Bezug auf die Nutzung von digitalen Endgeräten durch die Lehrkräfte belegt?

Schulleitungen haften nicht für schuldhaftes Verhalten von Lehrkräften.